



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2024/2935

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.08.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	12.09.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrslärmreduzierende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S2 Nr. 3 StVO

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 30.06.2024
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.08.2024

31-311-js
Jan Schwarzenthal
☎ 31 31

15.08.2024

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath
in Vertretung gez. Adomat

Verkehrslärmreduzierende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S2 Nr. 3 StVO
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 30.06.2024
- Nr. 2024/2935

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (Streckengebot) als immissionsmindernde Maßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Rechtsgutes zum Schutz vor Lärm und Abgasen erheblich übersteigt.

Aufbauend auf einer stadtweiten Lärmkartierung ist die Stadt Leverkusen verpflichtet alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Hierbei werden aus aktuellen zu erstellenden Lärmkarten sogenannte Lärmbrennpunkte anhand festgelegter Kriterien im gesamten Stadtgebiet ermittelt. Diese Lärmbrennpunkte dienen als Grundlage für die Lärmaktions- bzw. Maßnahmenplanung. Eine mögliche Maßnahme der Lärminderung ist auch die Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Neben dem Erreichen von bestimmten Immissionswerten zählen weitere Kriterien, wie zum Beispiel die Bebauungsstruktur, mögliche Ausweichverkehre oder die Vereinbarkeit mit dem ÖPNV zu den zu prüfenden Rahmenbedingungen bei einer Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Derzeit befindet sich der Lärmaktionsplan in der Fortschreibung zur Runde IV. Die im Antrag beispielhaft genannten Abschnitte (Europaring, Bismarckstraße und Rathenausstraße) wurden als Lärmbrennpunkte identifiziert und werden somit im Rahmen des Lärmaktionsplans auch hinsichtlich einer möglichen Geschwindigkeitsreduzierung geprüft.

Der Lärmaktionsplan ist ein geeignetes Instrument zur flächenhaften Untersuchung des Straßennetzes hinsichtlich der Anordnungsmöglichkeit von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen.

Im Oktober dieses Jahres soll der Lärmaktionsplan der Runde IV dem Rat der Stadt Leverkusen zum Beschluss vorgelegt werden.

Eine Abgasbelastung über den gesetzlichen Grenzwerten ist in der Stadt Leverkusen nicht vorhanden. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Luftqualitätsgründen kommt somit derzeit nicht in Frage.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist es daher aktuell rechtlich noch nicht möglich, die Beschränkung des fließenden Verkehrs aus Gründen des Lärmschutzes auf Tempo 30 für die angesprochenen Straßen vorzunehmen.

Dennoch wurden in der Vergangenheit bereits dort, wo es im Stadtgebiet grundsätzlich möglich war, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen umgesetzt. Und auch zukünftig wird der hiesige Fachbereich im Rahmen des Tagesgeschäfts bei verkehrsrechtlichen Anordnungen die Möglichkeiten auf geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen mitberücksichtigen und überprüfen. Sollte die Prüfung von konkreten Straßen gewünscht sein, können diese der Verwaltung aber auch gerne direkt zur Überprüfung mitgeteilt werden.

Mobilität und Klimaschutz i. V. m. Umwelt